

**Wenn der beste
Freund gehen muss
Schmerzlose
Tötung
von Pferden**

Dr. Swantje Arndt
Fachtierärztin für Pferde

Tierärztliche Klinik
Dr. Litsch und Dr. Eversfield

Gliederung

1. Ethik des Pferdes
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Tötungsmöglichkeiten
4. Schlachtung von Pferden
5. Euthanasie
6. Nach der Tötung
7. Schlussworte



1. Ethik des Pferdes

- Ethische Grundlagen des Pferdes, Grundsatz 9 (Hrsg.: FN)
 - Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

- Grundbedürfnisse des Pferdes
 - Fressen
 - Trinken
 - Bewegung
 - Schlafen
 - Sozialkontakte



2. Gesetzliche Grundlagen

- 1 Tierschutzgesetz
 - Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.
 - Niemand darf einem Tier ohne **vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
- 2 Tierschutzgesetz (1)
 - Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...
- 3 Tierschutzgesetz (2)
 - Es ist verboten, ein ...Tier, für das ein Weiterleben mit **nicht behebbaren** Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben...



2. Gesetzliche Grundlagen

- 4 Tierschutzgesetz (1)
 - Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.
- 17
 - Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. ein Wirbeltier ohne **vernünftigen Grund** tötet oder
 2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



2. Gesetzliche Grundlagen

- Nichtschlachtpferd
 - Darf mit allen für das Pferd zugelassenen Medikamenten behandelt werden
 - Status gilt lebenslang, Änderung ist nicht möglich!
 - „Altersentsorgung“ nicht möglich
 - Bestandsbuch muss nicht geführt werden
 - Es müssen keine Medikamente in den Pass eingetragen werden

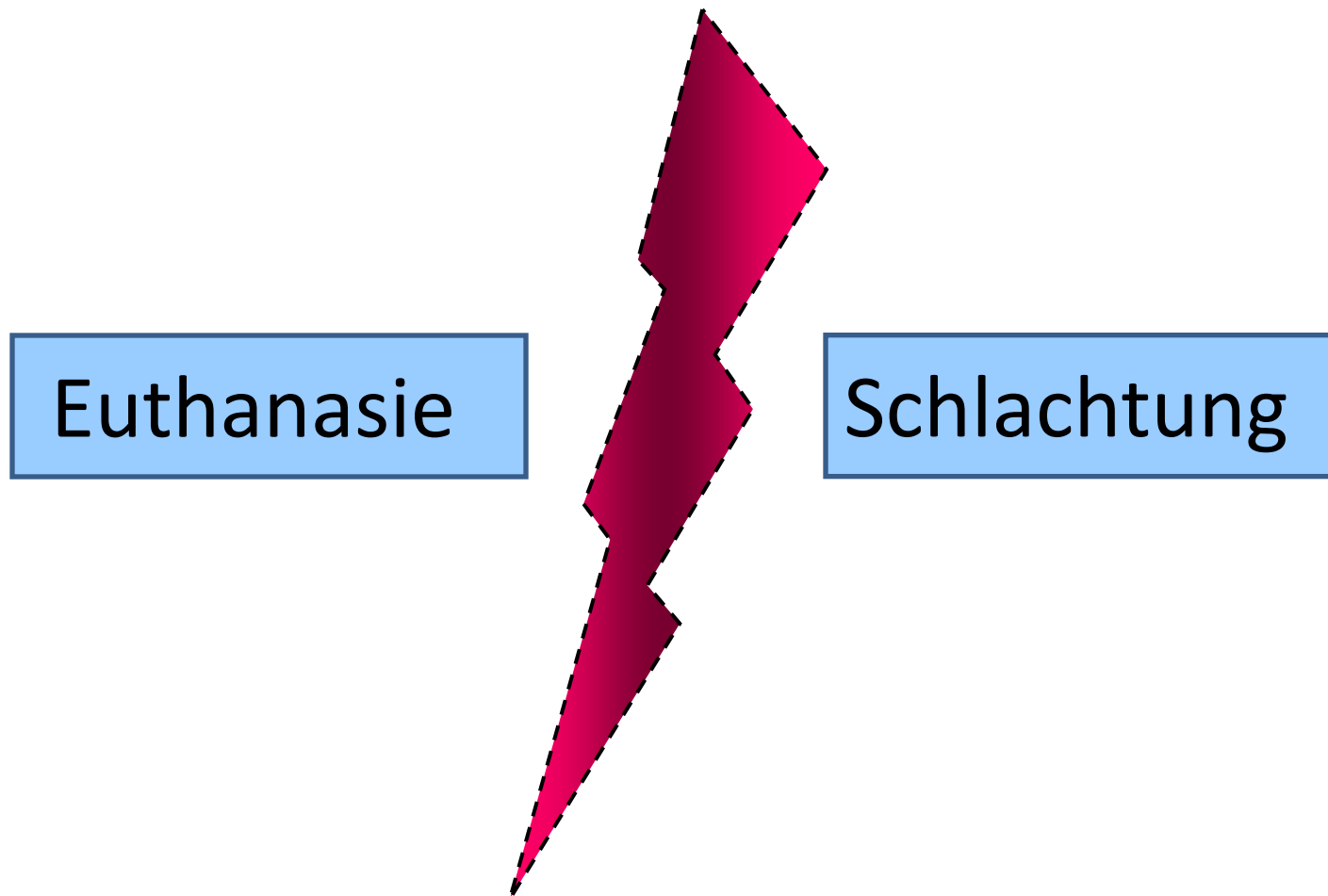


2. Gesetzliche Grundlagen

- Schlachtpferd
 - Darf mit allen für das Pferd zugelassenen Medikamenten behandelt werden außer Wirkstoffen gemäß Liste
 - Kann zum Nichtschlachtpferd umgewidmet werden
 - Kann im Alter einfach „entsorgt“ werden
 - Bestandsbuch muss geführt werden
 - Teilweise müssen Medikamente in den Pass eingetragen werden



3. Tötungsmöglichkeiten



4. Schlachtung von Pferden

- Grundsatz
 - Pferde gehören zu den lebensmittelliefernden Tieren
 - Es liegt im Ermessen der Pferdebesitzer, gesunde Pferde zu schlachten
 - Pferdepass!
Status: Schlachttier
 - Wartezeit beachten!



4. Schlachtung von Pferden

- Notschlachtung
 - Wenn schwerwiegende Verletzungen durch einen Unfall eingetreten sind
 - Nur in einem Schlachtbetrieb, wenn eine Lebendbeschau vorausging
 - Lebendtransport von lebensbedrohlich verletzten Tieren ist aber in der Regel aus Tierschutzgründen nicht erlaubt (Tierschutztransportverordnung)
 - Alternative: Schlachtung vor Ort ohne Lebendbeschau
In einem solchen Falle kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Verwertung des Tierkörpers aber nur in einer sogenannten Isolierschlachtstätte erfolgen
 - Verwertung des in Isolierschlachtstätten gewonnenen Fleisches ist aber nur mit Einschränkung möglich



4. Schlachtung von Pferden

- Tötung mit einem Schussapparat
 - Methode wird von einem Pferdeschlachter angewandt
 - Bolzenschussapparat wird auf die Stirn des Pferdes aufgesetzt und ausgelöst
 - Bolzen dringt ins Gehirn ein, was den sofortigen Hirntod hervorruft
 - Pferde fallen sofort zu Boden
 - Für den Herztod muss das Pferd über einen Schnitt an der Halsschlagader ausgeblutet werden
 - Manche Pferde bluten aus der Nase, bei einigen kommt es noch zu Zuckungen der Gliedmaßen aufgrund von Reflexen
 - In den Händen von erfahrenen Fachleuten ist dies eine schnelle Tötungsmethode



4. Schlachtung von Pferden



5. Euthanasie

- Begriff Euthanasie
 - Begriff „Euthanasie“ steht wörtlich für einen „guten Tod“ (gr. eu- = gut, thanatos = Tod)
 - Bewirken eines schmerz- und stressfreien Sterbens bzw. eine Erleichterung des Sterbens
 - Tiermedizin: „Einschläfern“
 - Humanmedizin: „Sterbehilfe“
 - Tierschutzrecht: „schmerzlose Tötung“



5. Euthanasie

- Gründe
 - unheilbare, fortschreitende Erkrankungen
 - unheilbare, übertragbare Infektionskrankheiten
 - chronische, nicht therapierbare Lahmheiten
 - inoperable Koliken
 - neugeborene Fohlen mit erheblichen Missbildungen
 - Schwäche im hohen Alter
 - starke traumatische Verletzungen
 - gefährliche Verhaltensäußerungen
 - übermäßig hohe finanzielle Belastung für eine Therapie, die keine ausreichende Prognose bietet
 - übermäßiges Leiden jeglicher Art



5. Euthanasie



5. Euthanasie



5. Euthanasie

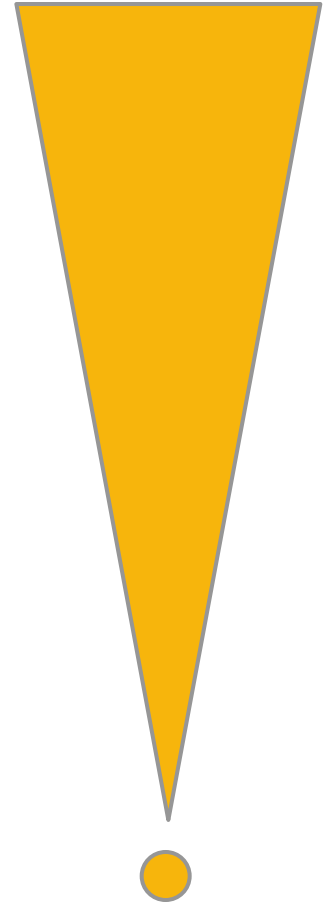


5. Euthanasie



5. Euthanasie

- **Keine Gründe**
 - **Nicht mehr im Sport einsetzbar**
 - **Nicht mehr reiterlich nutzbar**
 - **Zu teuer**



5. Euthanasie



5. Euthanasie

- Euthanasie im Notfall
 - Grund sollte gut dokumentiert sein
 - Keine Aussichten auf erfolgreiche Therapie
 - Leiden großer Schmerzen
 - Absprache mit Besitzer bzw. Versicherer
 - Gegebenenfalls zweiten Kollegen hinzuziehen
 - Tierarzt entscheidet zum Wohle des Pferdes



5. Euthanasie

- Geplante Euthanasie
 - Absprache mit Versicherer
 - Zeitpunkt
 - Benachrichtigung TKB
 - Ort
 - Eisenabnahme



5. Euthanasie

- Euthanasie durch Injektion (Einschläfern)
 - Eingabe eines überdosierten Betäubungsmittels
 - Pferd verliert sehr schnell das Bewusstsein und fällt um
 - Pferd fühlt jetzt weder Schmerz noch Angst
 - Reflexe, die noch für kurze Zeit aktiv sind, obgleich das Pferd selbst bereits tot ist
 - Pferde, die mit einem Medikament eingeschläfert werden, sind nicht mehr zum Verzehr zugelassen
 - Beseitigung des Tierkörpers wird dadurch teurer, d. h., diese Kosten kommen noch zu den Tierarztkosten hinzu



5. Euthanasie

- Praktische Durchführung
 - Anlegen einer großlumigen Verweilkanüle in die Halsvene
 - Sedierung
 - grundsätzlich nicht notwendig
 - kann sinnvoll sein
 - verlängert den Wirkungseintritt des Tötungsmittels
 - Narkose mit nachfolgender Erhöhung des Narkosemittels (tödliche Dosis) oder Verabreichung eines atemhemmenden Mittels (T 61®)
 - Sofortige Überdosis eines Narkotikums (z. B. Pentobarbital) ohne vorherige Narkose (z. B. Eutha 77®, Release®)



6. Nach der Tötung

- Art der Tötung ist entscheidend
- Tötung mit einem Schussapparat und anschließende Ausblutung
 - Diese Tötungsmethode wird dann angewandt, wenn das Pferd im Schlachthof getötet wird und zum späteren Verzehr gedacht ist
- Tötung durch Injektion eines Medikaments
 - Entsorgung über Tierkörperbeseitigungsanstalt
 - Medikamente verbleiben im Körper und können bei Verzehr gefährlich für Mensch oder Tier sein



6. Nach der Tötung



7. Schlussworte



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit

